

Paper-ID: VGI_194910



Die Bedeutung der Katastralvermessung für das Grundbuch

Franz Praxmeier

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **37** (1–3), S. 62–66

1949

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Praxmeier_VGI_194910,  
Title = {Die Bedeutung der Katastralvermessung f{"u}r das Grundbuch},  
Author = {Praxmeier, Franz},  
Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {62--66},  
Number = {1--3},  
Year = {1949},  
Volume = {37}  
}
```



Von L i e s g a n i g stammen mehrere Publikationen, und zwar:

„Tabulae memoriales praecipue Arithmeticae tum numericae tum literalis cum tabulis tribus figurarum“ (Viennae 1746, 12^o).

„Prolusto ad Auditores Matheseos“ (ibid. 1753, 4^o).

„Tabulae memoriales praecipue Arithmeticae tum numericae tum literalis, Geometriae etiam Curvarum et Trigonometriae atque utriusque Architecturae elementa complexae“ (ibid. 1754, 4^o).

In den Londoner Philosophical transactions 1768: „A short account of the measurement of three degrees of latitude under the meridian of Vienna“.

„Dimensio graduum Meridiani Viennensis et Hungarici etc.“ (ibid. Vindobonae 1770, 4^o).

In Zachs „monatlicher Correspondenz“ 1803: „Dimensio Geographica quorundam locorum Hungariae ex eius Dimensione Graduum cum Indice omnium in Hungaria astronomicae et geometricae determinatorum locorum“.

L.

Die Bedeutung der Katastralvermessung für das Grundbuch

Betrachtungen zum Buche des Univ.-Prof. Dr. H. D e m e l i u s über das
„Österreichische Grundbuchsrecht“*)

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Vermessungswesen und Grundbuchwesen machen diese Monographie auch für den Vermessungsingenieur lesenswert und lehrreich, besonders für jene, die sich mit Fortführung oder Neuvermessung zu betätigen haben. Obwohl die Schrift sich weitaus überwiegend mit reinen Grundbuchsfragen materieller und formaler Natur befaßt, deren Würdigung natürlich nicht Sache eines Vermessungsingenieurs sein kann, verdienen vom Standpunkte des Vermessungswesens aus doch die Ausführungen über die Grundbuchsmappe im Abschnitt IV, Pkt. 2, sowie XI, Pkt. 2 c), bb), eine nähere Betrachtung.

Das auf Seite 20/21 gegebene Beispiel datiert mit seiner oberstgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1910, hat also eine fast 40jährige Vergangenheit. Der Streitgegenstand ist ein im Jahre 1887 geteiltes Grundstück, dessen eines Teilstück nach 23 Jahren seinen Eigentümer wechselt, der sich benachteiligt fühlt, und dessen Klage vom Erstrichter stattgegeben wird, weil zwar die Mappe unrichtig sein kann, der Gegenbeweis sich aber auf die fast stets versagende Erinnerung alter und nicht immer uninteressierter Leute stützt. Die Berufungsinstanz hebt das Urteil auf, denn die Mappe beweist nicht das Eigentum, weil sie unrichtig sein kann, und der Geometer — womit wohl die Mappe gemeint ist — nicht Recht schaffen kann. Der Oberste Gerichtshof hat der Revision keine Folge gegeben.

*) Erschienen im Verlag Manz, Wien 1948.

Es ist nicht zu entnehmen, ob der Streit um die Teilungslinie von 1887 selbst oder um die unveränderten Grenzen des Teilstückes geht. Es ist auch der Fall nicht wesentlich, denn 1910 mögen noch veraltete Ansichten über das staatliche Katastralvermessungswerk bestanden haben. Schließlich bildet aber dieses, und nicht die Grundbuchsmappe, die Grundlage des Grundbuches, wie § 16 Allg. G. A. G. BGBl. 2/1930 und §§ 43, 55 GV. zeigen, denn nur ein Vermessungswerk, die beim Vermessungsamte erliegende Fortführungsmappe, kann geodätisch einwandfrei fortgeführt werden, die Grundbuchsmappe ist eine bloße Kopie. Die Geschichte der Grundbuchsmappe, von der Parlamentsdebatte über die Grundbuchsanlage (Stenogr. Prot. 1874, VIII. Session, 53. Sitzung, S. 1903) angefangen, über die Anlegungsgesetze RGBl. 70, 88, 89, 90, 91/1874, den JME Zl. 3676/1878, die §§ 14 der Anlegungsgesetze für Tirol und für Vorarlberg und schließlich § 3 Allg. G. A. G. liefert ja den Beweis. Daß aber eine so durchaus modern gehaltene Monographie über das Grundbuchsrecht bei ihrer Untersuchung über die Mappe sich auf eine so alte Rechtsansicht beruft, zeugt doch dafür, daß die Diskussion darüber vielfach nur in der Sphäre rein juristischer Wortauslegungen, ohne Seitenblick nach dem Hauptbeteiligten, nach dem Katastralvermessungswerk, geführt wird und daß das Essentielle der modernen Katastralvermessung, die seit 1883 in engster Verbindung mit dem Grundbuch steht, unberücksichtigt geblieben ist, was z. B. das Fehlen jedes Hinweises auf die Vdg. BGBl. 204/1932 zeigt.

Das Jahr 1883 bildet überhaupt einen bedeutungsvollen Wendepunkt in der Geschichte des Katasters.

Seit 1883 werden die Neuvermessungen nach Zahlenmethoden durchgeführt, über Grundteilungen werden kotierte Pläne verfaßt; strenge Vorschriften sorgen für die präzise, einvernehmliche, protokollarisch gesicherte Festlegung der Grenzen, weiters für ausreichende Kontrollen, die einen Vermessungsfehler so gut wie ausschließen, und für dauerhafte Vermarkung der Eigentumsgrenzen vor jeder Vermessung. In allen diesen Fällen kann eine unkenntlich gewordene Grenze, ein verlorengegangener Grenzstein jederzeit mit Zentimetergenauigkeit in der Natur hergestellt werden; ein Vermessungsfehler würde sich sofort zeigen.

Gewiß, von den 8100 Katastralgemeinden Österreichs sind nur 400 neu vermessen, für die übrigen Gemeinden liegt die 1830, bzw. 1861 beendete Katastraluraufnahme vor, die durch die Reambulierung 1870—1882 auf einen wenigstens annähernd richtigen Stand gebracht wurde. Diese Mappe zur Grundlage eines Rechtskatasters zu machen, ist sicherlich nicht angängig, da auch die beste Katasterverwaltung unmöglich alle außerbücherlichen Grenzänderungen registrieren konnte, die sich durch das ewige Wandern unvermarkter Grenzen, durch den leider bis annoch möglichen Abverkauf einzelner Parzellen aus einem geschlossenen Besitztum sowie durch verheimlichte Änderungen der Grenzen im Einverständnis beider Parteien ergeben, aber inzwischen Rechtskraft erlangt haben; tatsächlich ist aber hier die Mappe nicht unrichtig, welcher Ausdruck im Grundbuchswesen allerdings allgemein gültig gebraucht wird, für die

Mappe jedoch eine besonders zweideutige Auslegung gefunden hat, sondern sie ist durch außerbücherliche Vorgänge überholt, entkräftet; der ursprünglich richtig vermessene Stand könnte aber, wie viele praktische Beispiele beweisen, durch geschickt angelegte und entsprechend ausgreifende Vermessungsoperationen jederzeit mit großer Genauigkeit rekonstruiert werden, soweit dies bei der aus graphischen Verfahren hervorgegangenen Mappe im Bereiche des geodätisch Möglichen liegt. Nicht die Mappe, sondern die Natur ist gegenüber der papierenen Grenze unrichtig geworden. Seit Einführung der Zahlenmethoden ist dies aber anders geworden, nicht mehr das Bild der Mappe, sondern die Zahlenangaben der Feldskizze der Neuvermessung, die Daten des Teilungsplanes bilden das Substrat des katastralen Vermessungswerkes, damit aber auch der Grundbuchmappe. Diese kann aber ebensowenig wie eine grundbücherliche schriftliche Eintragung kurzerhand unrichtig werden und noch weniger durch eine beliebige Zeugenaussage zu entkräften sein. Und findet diese Meinung nicht ihre prinzipielle Bestätigung durch die in jüngster Zeit erst erfolgte Äußerung einer sehr hohen Justizstelle, die nachstehend lautet:

„Soweit jedoch im Grundbuch durchgeführte Grundteilungen in Frage kommen, erliegen die Teilungs-Pläne und -Ausweise ohnedies in der Urkundensammlung, die als Bestandteil des Grundbuches schon bisher am öffentlichen Glauben teil hatte, wie überhaupt alle von hiezu befugten Personen ausgestellten Lage- und Teilungspläne nach § 292 ZPO bis zum Beweis des Gegenteils vollen Beweis über die darin bekundeten Tatsachen liefern.“

Es sei nun zugegeben, daß manche der ersten Neuvermessungen, der ersten Teilungspläne, aus menschlicher Schwäche und mangelnder Erfahrung den bestehenden Vorschriften nicht voll entsprechen; ihre Entstehung liegt aber, von heute an gerechnet, ohnehin schon außerhalb der Ersitzungsfristen; sie werden daher einem darauf abzielenden Beweisverfahren nicht standhalten. Es sollte aber wenigstens bei neueren Vermessungselaboraten immer wieder das unwiderlegbare Zahlenmaterial als nur schwer zu überwindendes Hindernis Geltung haben; außerbücherliche Erwerbungen dürften nur in dem Maße der bestehenden Rechtsvorschriften, z. B. bei Ersitzung, den Mappenstand entkräften, im übrigen aber Erwerbungs geschäfte nur unter dem Gesichtspunkte des § 431 ABGB. betrachtet werden.

Zum Schlusse noch eine Frage: Sind solche „papierene Grenzen“, die, in der Natur vermarktet, durch Niederschrift und deren Fertigung seitens der Grundbesitzer rechtsgültig wurden, durch neueste Vermessungsverfahren mit aller Sorgfalt geodätisch unter amtlicher Autorität einwandfrei festgehalten sind und worüber Tausende von Plänen mit Zahlenangaben auch in den Urkundensammlungen für Gemeinden mit alten Mappen erliegen, wirklich eine solche Nebensächlichkeit für das Grundbuch? Bedeutet der Grundsatz von der Überlegenheit der Naturgrenzen gegenüber den papierenen, wie er in der Monographie zum Ausdruck kommt, im Grunde genommen nicht eine förmliche Vorschubleistung für die willkürlichen, sei es in böswilliger Absicht, sei es in gegenseitiger Überein-

kunft veranlaßten, dem Grundbuche aber nicht angezeigten Grenzverschiebungen? Hat das Grundbuch tatsächlich keinen Grund, das seine Grundlage bildende Grundstück auch in der Natur zu schützen, indem es dem neuen Vermessungswerk ein größeres Gewicht beilegt als der Unzulänglichkeit menschlichen Erinnerungsvermögens, und damit der Rechtsbeständigkeit und der Rechtssicherheit an liegendem Gute einen festeren Rückhalt zu verleihen, als dies bisher unter dem Zeichen der behaupteten Unrichtigkeit der Grundbuchsmappe der Fall ist? Das in das Grundbuch gesetzte Vertrauen der Bevölkerung könnte dadurch doch nur gestärkt und dem ohnehin überanstrengten Prozeßrichter seine Tätigkeit erleichtert werden, da die allgemein werdende Erkenntnis von der Beweiskraft einer solchen neuzeitlichen Vermessung einen Kläger auch auf den Augenblickserfolg nach §§ 850—853 ABGB. verzichten lassen wird, denn es wird „bei Vorhandensein solcher Unterlagen die Partei nach § 851, Abs. 2, in der Lage sein, ihr besseres Recht im Prozeßwege durchzusetzen“. Diese ebenfalls von der vorerwähnten Justizstelle stammende Ansicht gibt nun im Zusammenhange mit der ersten Äußerung der Sache wohl eine ganz andere Beurteilungsgrundlage als die in der Monographie aus dem Beispiel gezogenen Folgerungen, die unterschiedslos nur von der Unterlegenheit der papierenen Grenzen gegenüber den Naturgrenzen sprechen. Die Meinung, daß die Grundbuchsmappe, worunter ja das gesamte Vermessungswerk zu verstehen ist, in Bausch und Bogen genommen, unrichtig sein könne, scheint sonach nicht in allen juristischen Kreisen geteilt zu werden; und was hindert einen Prozeßrichter, diese Erkenntnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen, wie der Erstrichter im Beispiel dies — allerdings erfolglos — getan zu haben scheint?

Die auf Seite 92 der Monographie bezogene Quelle betrachtet die Sache nur vom Standpunkte der alten und überholten Mappe und urteilt auch darin nicht richtig. So roh, wie sie die alte Mappe hinzustellen beliebt, ist diese denn doch nicht, wie die Praxis beweist. Auch die alte Mappe — und in einer schon an Selbstverleugnung grenzenden Bescheidenheit sei eine weitere Einschränkung gemacht — ist wenigstens im Kulturlande richtig vermessen, sie zeigt nur die geheimen, durch das Fehlen eines Vermarktungszwanges begünstigten Veränderungen nicht auf. Daß diese rechtskräftig werden konnten, ist die Schuld der Verhältnisse, die durch den steten Mangel an Vermessungspersonal, die geringe Bedeutung, die man ursprünglich ganz allgemein dem Vermessungswerk beilegte, die notorische Scheu vor Einbücherung — denn sie ist mit Gerichtsgängen und Kosten verbunden — und schließlich die heute flügelahm gewordene Redensart von der Unrichtigkeit der Mappe geschaffen wurden. Der § 13 LiegTeilG. sucht diesem Übelstande ohnehin nach Möglichkeit zu begegnen und die hiezu ergangene Belehrung sagt ausdrücklich, daß durch § 13 den bisher fälschlich als Mappenrichtigstellung behandelten Fällen eine legale Grundlage gegeben wird. Das neue Vermessungswerk ist nicht unrichtig und kann auch nicht unrichtig werden, es sollte aber im Interesse des Eigentumschutzes in der Natur auch nicht so leicht überholt werden können; wenn aber, so doch nicht aus dem Grunde der Unrichtigkeit, sondern es sollte auch in diesem Falle, wie etwa bei einer ersessenen oder verjährten Dienstbarkeit, ein förm-

liches Grundbuchsverfahren den neuen Stand herstellen, was allerdings schon im Urteil zum Ausdruck kommen müßte. Und ist es wirklich ein „letzter ruhiger Besitzstand“, wenn ein Besitzer an sich schon veranlaßt ist, gegen eine Grenzverletzung richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wobei er überdies Dokumente vorweist, die sein weder durch Ersitzung noch einen anderen Rechtsvorgang verändertes Eigentum in eventuell nachfolgender Eigentumsklage erweisen würden? Kann ein Richter nicht allein schon daraus einen solchen „Zwischenfall“ im Sinne des stärkeren Eigentums erledigen, zumal § 852 an erster Stelle die Vermessung anordnet?

Mit vorstehenden Darlegungen soll nun nicht einem auf Biegen oder Brechen aufzustellenden Rechtskataster das Wort geredet werden, dazu ist das Katastralvermessungswerk auf lange Sicht gesehen noch nicht so reif, wie es z. B. der entstehende hervorragende Schweizer Kataster ist, dem Art. 668 SZG. mit vollem Rechte öffentlichen Glauben zubilligt; es soll aber eine Diskussion um den Wert der Grundbuchsmappe auch nicht an den Fortschritten vorübergehen, die das Katastraloperat in den letzten Dezennien erfahren hat, die es auf gleiche Stufe mit den modernen Katastralvermessungen anderer und reicherer Staaten stellen, und die in erster Linie deswegen nutzbar gemacht werden, um auch die österreichische Katastralvermessung — wenigstens stückweise — mehr als bisher in den Dienst am Grundbuch, der Rechtspflege an liegendem Gut und der Sicherheit des Eigentums an Grund und Boden zu stellen.

P.

Kleine Mitteilungen

Ehrenpromotionen Santonis

Die Technische Hochschule in Mailand (Direktor: Prof. G. G a s s i n i s, Dekan der Fakultät der Ingenieurwissenschaften: Prof. G. D e M a r c h i) hat dem bekannten Konstrukteur photogrammetrischer Instrumente der Firma G a l i l e o in Florenz, Herrn Ermenegildo S a n t o n i am 2. April l. J. die Würde eines Doktor honoris causa der Ingenieurwissenschaften verliehen. Anlässlich der feierlichen Überreichung des Diploms sprach Dr. Santoni in der großen Aula der Technischen Hochschule über: Richtlinien für den Bau von Auswertegeräten mit mechanischer Projektion.

Am 7. Mai verlieh ihm die Universität in Bologna gleichfalls die Würde eines Doktor h. c., bei welchem Anlasse der Gefeierte über Aerotriangulation sprach.

Roland von Eötvös

(Zum 100. Geburtstage am 27. Juli 1948)

Am 27. Juli 1948 jährlte sich zum 100. Male der Geburtstag des größten ungarischen Physikers Roland von E ö t v ö s, dessen experimentelle Untersuchungen über verschiedene Probleme der Gravitation und des Schwerfeldes der Erde zur Erfindung der Drehwaage führten.